## Aquarienverein Flosse e.V., Schwabach

## 1. Aquaristikbörse am 03.10.2024, Werkvolkstr. 16, 91126 Schwabach

## Anlage zur Börsenordnung,

## Durchführungsbestimmungen

Jeder Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung folgender zusätzlicher Durchführungsbestimmungen. Bestätigung zur Anerkennung ist erfolgt durch Unterschrift auf der schriftlichen Anmeldung.

- 1. Den Anweisungen des Börsenwarts und seines Vertreters ist Folge zu leisten.
- 2. Für An- und Abtransport und die zeitweise Unterbringung sind thermostabile Behälter, wie Styropor-Boxen oder Kühlboxen zu verwenden. Erforderlichenfalls sind diese zu temperieren.
- 3. Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche unter 16 ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist unzulässig.
- 4. An jedem Stand ist der Name und die Anschrift des Anbieters anzubringen. Außerdem muss der Anbieter sicher stellen, dass es sich um gesunde und unverletzte Tiere handelt. Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder einer beauftragten Person zu beaufsichtigen. Das Verpacken hat in geeignete Behältnisse zu erfolgen.
- 5. Gewerbliche Verkäufer sind zur Börse nicht zugelassen.
- Für jede Art sind folgende Angaben am Becken erforderlich:
  a) deutscher Name, b) wissenschaftlicher Name, c) Herkunft (Nachzucht/WF)
- 7. Die Becken müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
  - a) die Beckengröße soll 60cm Kantenlänge betragen, Behälter mit einem Volumen unter 1L dürfen nicht verwendet werden;
  - b) bei Bodennah lebenden Arten ist ein Bodengrund erforderlich, bei anderen Fischen ein undurchsichtiger Beckenboden;
  - c) es ist eine ausreichende Sauerstoffversorgung sicher zu stellen;
  - d) die Betrachtung der Tiere soll grundsätzlich nur von vorne möglich sein,
  - d.h. drei Seiten müssen mit einem blickdichten Sichtschutz versehen sein:
  - e) Alle Aquarien sind mit einem Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten auszustatten, z.B. Pflanzen, Steine, Wurzeln o.ä.;
  - f) es dürfen keine unverträglichen Arten, bzw. unverträgliche Einzeltiere miteinander vergesellschaftet werden.
- 8. Ein Beklopfen oder Schütteln von Behältern mit Tiere ist untersagt.
- Bei geschützten Tieren sind die erforderlichen Papiere mitzuführen, als gefährlich eingestufte Tiere dürfen nicht nageboten werden. Weiterhin verboten sind sogenannte Qualzuchten.
- 10. Im Börsenraum ist das Rauchen verboten.